

1762

1.946

Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl 1762 -II/3-46	Vorzahl 1383-II/3-46	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk <i>S. 1/1</i>
	Nachzahlen 1865/76	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	

Gegenstand A.E. Vermeer-Bild aus der gräfl. Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien, Feststellung der Verkaufsumstände	Frist	zu betreiben am
	neue Frist	

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Kanzlei!

Durch Boten heute sofort!

geg. 4/3 1946

Das Oberlandesgericht ist bereit, den Fideikommissakt Czernin kurzfristig dem BMFU zur Einsicht zu überlassen.

An das Oberlandesgericht
W i e n , I . ,
Justizpalast.

Unter Beziehung auf die Vorsprache des Reg. Rates Dr. B e r g am 4. März 1946 wird das Oberlandesgericht Wien gebeten, den Fideikommissakt Graf Czernin von Kudenitsch - dortiges Aktenzeichen PS I-5-38 - dem BMFU ~~für einige Tage~~ zur Einsicht zu überlassen. Es handelt sich um die Feststellung der Verkaufsumstände betreffend das Gemälde von Vermeer "Das Atelier", welches vom Grafen Jaromir Czernin an Hitler im Jahre 1940 verkauft worden ist.

Mit Rücksicht auf eine Terminsetzung für das Bundeskanzleramt und eine ~~Erklärung~~ Berichts-anforderung.

Geschäftszeichen 15 Kanzlei SAMMELMAPPE Wien	Reing. <i>4/3</i>
	Vergl. <i>4/3</i>
	Begl. <i>4/3</i>
	Best. <i>4/3</i>
	Reg. <i>4/3</i>

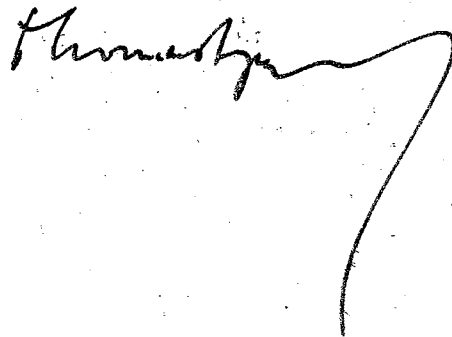


W 11 133

des kommandierenden Generals der amerikanischen
Streitkräfte in Österreich wird gebeten, den
Fideikommissakt durch Boten der Kunstsektion
des BMfU, Wien, I., Reitschulgasse 2, zu Han-
den des Referenten Hofrat Dr. Konrad Thomas-
berger, 2. Stock (Stiege links im Hof) Tür
Nr. 3-4, übersenden lassen zu wollen.

Die Rückstellung des Aktes wird unmittel-
bar zu Händen des Herrn Oberlandesgerichts-
rates Dr. P l a n k erfolgen.

Wien, am...4...März 1946

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Thomasberger', with a long, sweeping flourish extending downwards and to the right.

REPUBLIK OESTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
Wien I, Minoritenplatz 5

Wien, am 4. März 1946

An das
Oberlandesgericht,

W i e n, I.,
Justizpalast.

Zwecks Erhebungen betreffend das Gemälde von Vermeer "Das Atelier" wird gebeten, dem Überbringer ds. Reg. Rat Dr. B e r g Einsicht in den Gerichtsakt PS I - 5-38 des Oberlandesgerichtes Wien betreffend Graf Gernin von Kudenitsch, Familienfideikommiss, Nachlass nach Gernin Franz, Graf, gestorben 9.12.1932, zu gewähren, beziehungsweise aus den Gerichtsakten festzustellen, gegen welches Entgelt dieses Gemälde vom Erben Graf Jaromir Gernin an Hitler glaublich Ende 1940 verkauft worden ist. Der Referent für die staatlichen Museen!



[Handwritten signature]
Hofrat

Inspektion Linz / Donau
Polizei-
Pallzeigefängnis

Linz, den 5. 3. 1946

B e s c h e i n i g u n g

Vor- und
Geb.....

Geburtsname Johann Jovanovic
St. 2. 11. 1908. Prag

hat in der Zeit vom *24. 8. 1944* bis *26. 9. 1944*
hier eingewiesen. *seiner Verhaftung als geflohener Kroatengarde*

Linz/Donau, 5. 3. 1946

Rück

Polizei-
Pallzeigefängnis
Polizeikommissar

Polizeidirektion Linz/Donau
Polizeigefängnis
Polizeigefängnis. Linz, den 5.3.1948

Beschreibung

Vor- und Zuname: O z e r i n i n M o r z i n J a r o m i r

geb. 30. I. 1908. Prag

hat in der Zeit vom 23. 8. 1944. bis 26. 9. 1944.

hier eingewiesen über Auftrag der Geheimen Staatspolizei

Linz/Donau, 5.3. 1948

Fuchs mp.

Unterschrift

Polizeidirektion Linz/Donau
Polizeigefängnis

unles. Unterschrift mp.

BUNDESKANZLERAMT

42.889-3/46

Erwerb des Gemäldes "Der Maler und sein Modell" von Jan Vermeer van Delft.
Do. fernmündliches Ersuchen vom 6.d.M.

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunstsektion, II,
(zu Händen des Herrn Hofrates Dr. Thomasberger)

in W i e n I.

Reitschulgasse.

In der Anlage werden Abschriften der Geschäftsstücke Z.H. 1318/40 und Z.H. 413/41 des Amtes des Reichsstatthalters in Wien i.L. samt den bezughabenden Erledigungen übermittelt.

Das erbetene Geschäftsstück Z.H. 1185/40 des Reichsstatthalters in Wien konnte bisher nicht aufgefunden werden. Dieses Geschäftsstück ist mit sämtlichen Beilagen (Bund), wie sich aus einem Vermerk auf dem Geschäftsstück Z.H. 1318/40 ergibt, am 12. November 1940 dem Ministerialrat Dr. Habermann zur Einsichtnahme vorgeschrieben worden, von welchem der gegenständliche Akt samt Beilagen nicht mehr an die Kanzlei zurückgelangt ist.

Das Geschäftsstück Z.H. 1185/40 betrifft die Zuschrift des Kunsthistorischen Museums, Zl. 184/1/Kl. vom 20. Oktober 1940 (eingelangt am 29. Oktober 1940), betreffend die Verbringung eines vom Führer angeschafften Gemäldes nach München), wo allenfalls weitere bezughabende Geschäftsstücke vorhanden sind.

Wien, am 9. März 1946.

Für den Bundeskanzler:

i. V.

Dr. J ä g e r .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Proster

Reisepf.

2. Abt.

11-3

Republik Oesterreich	
BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT	
Eing.: 14. MRZ 1946	
Zahl: 1928	Bilg.: 2



Zl. 1865-II-3/46.

Wien, am 13. März 1946.
I., Reitschulgasse 2.

Bild von Jan Vermeer
"Der Künstler in seinem Atelier" -
Rückforderung durch den früheren
Eigentümer Graf Jaromir Czernin-Morzin.

An das

B u n d e s k a n z l e r a m t ,

W i e n .

Beiliegend wird die Abschrift eines Schreibens der Rechtsanwältin Blg.A te Hauenschild, Wien I., als Rechtsvertreter des Grafen Jaromir Czernin vom 25. Februar 1946, übermittelt, in welchem sie ein Einschreiten beim Herrn Bundeskanzler wegen Rückgabe des dem Grafen Czernin von Hitler angeblich abgepressten Bildes von Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" an Graf Czernin für den Fall ankündigt, als das Bundesministerium für Unterricht nicht bis 10. März d.J. seine bisherige Haltung in dieser Angelegenheit einer Revision unterzieht. Diesem Schreiben ist eine schriftliche Rückforderungsanmeldung der Rechtsanwältin vom 13.11.1945 und eine Besprechung des Referenten des Bundesministeriums für Unterricht mit dem Konzipisten dieser Kanzlei Dr. Witt vorangegangen, in welcher diesem eröffnet wurde, dass nach Ma., auf der Aktenlage und der Zeugenschaft seinerzeit mit den Verkaufsversuchen des Grafen Czernin befasster Beamter fassender Ansicht der Verkauf des Gemäldes an Hitler von Grafen Czernin aus eigenem Antrieb und ohne jede Pression erfolgt ist und Graf Czernin nicht als rechtmässiger Eigentümer des Gemäldes angesehen werden könne.

Das Bild ist bekanntlich laut abschriftlich zuliegendem Übergabeprotokoll vom 28.11.1945 von der amerikanischen Militärbehörde der Blg.B österreichischen Regierung zur Verwahrung ausgefolgt und in der Hof-



burg im Rahmen der Ausstellung bereits rückgeführter Gemälde des Kunsthistorischen Museums zur Schau gestellt. Diese Vereinbarung mit der amerikanischen Militärbehörde bestimmt in Punkt 3, dass die österreichische Regierung über die rechtlichen Schicksale des Bildes seit dem 1. IX. 1939 einen Bericht zu erstatten hat, welcher auf Grund der inzwischen eingeholten Unterlagen, darunter das vom Oberlandesgericht Wien beschafften Fideikommissaktes Czernin-Morzin und des Aktes des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten Wien bereits in Ausarbeitung steht. Was das weitere Schicksal des Bildes betrifft, sieht der Vertrag lediglich eine Rückgabe des Bildes an seinen rechtmässigen Eigentümer innerhalb des österreichischen Territoriums, jedoch nicht eine Rückgabe an eine interalliierte Stelle vor, und bestimmt vielmehr ausdrücklich, dass Österreich ein vom Deutschen Reich für das Gemälde etwa geleistetes Entgelt sich auf seine Reparationsforderungen anrechnen lassen muss, falls dies von den Alliierten so bestimmt wird. Eine Rückforderung durch die Amerikaner (Alliierten) käme rechtlich also höchstens aus dem allgemeinen Rechtstitel des Depositars gegenüber dem Verwahrer, als welcher die österreichische Regierung vorläufig erscheint, in Frage.

Nach diesem Übergabevertrag besteht also von Seiten zumindest der übergebenden amerikanischen Stelle offensichtlich nicht die Absicht, das Gemälde etwa wieder zugunsten der Alliierten (z.B. als deutsche Reparationszahlung an diese) in Anspruch zu nehmen, sondern vielmehr die Absicht, das Bild bei Nichtvorkommen eines rechtmässigen Eigentümers dem österreichischen Staate - bloss unter der Bedingung einer wertmässigen Anrechnung dauernd als Eigentum zu belassen.

Es ist auch nicht anzunehmen, dass als rechtmässiger Eigentümer das Deutsche Reich anerkannt werden könnte, zumal das Bild von Hitler aus den ihm persönlich zur Verfügung stehenden Mitteln für das von ihm beabsichtigte, in Linz zu errichtende Museum ("Linzer Kunstmuseum") gekauft worden ist, welches zudem nach einem vorliegenden Erlass der



ehemaligen Reichskanzlei "Eigentum des Reichsgaues Oberdonau sein bzw. werden soll". Dafür spricht auch der Umstand, dass der Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Österreich das Bild in Kenntnis des Umstandes, dass es von Hitler aus Österreich angekauft worden ist, an den österreichischen Staat, zu dessen patrimonium intellectuel es gehört, ausgefolgt, ja eigens aus München, wohin es von den Amerikanern mit anderem Kunstgut aus dem österreichischen Bergungsort Aussee bereits überführt worden war, wieder nach Österreich zurückbringen liess. Es ist daher auch nicht anzunehmen, dass das Bild unter die Potsdamer Beschlüsse fällt, - sofern überhaupt das deutsche öffentliche Kunstgut tatsächlich von diesen zur Gänze als Reparationsobjekt erfasst sein sollte, was sich der ho. Kenntnis entzieht.

Die Drohung des Grafen Czernin, das Gemälde würde, falls es nicht als rechtmässiges Eigentum des Grafen Jaromir Czernin anerkannt würde, von den Alliierten beansprucht werden und Österreich dauernd verloren gehen, erscheint daher als ein Versuch, aus taktischen Erwägungen der aussichtslosen Rechtslage des Grafen Czernin durch Verschieben der Angelegenheit auf politisches Gebiet eine Wendung zu seinen Gunsten zu geben. Hierzu muss ferner bemerkt werden, dass Graf Jaromir Czernin gar nicht österreichischer, sondern tschechoslowakischer Staatsbürger ist, wobei seine derzeitige Stellung gegenüber und in dem Tschechoslowakischen Staat ha. nicht bekannt ist; er soll sich angeblich um die österreichische Staatsbürgerschaft bewerben.

Die ho. Ansicht, dass der Verkauf des Bildes an Hitler ohne Zwang und rechtsgültig zustandegekommen ist, dass demnach Graf Czernin keineswegs als rechtmässiger Eigentümer des Bildes angesehen werden kann und seine Behauptung eines ihm erpressten Verkaufes nicht im Geringsten den Tatsachen entspricht, gründet sich unter anderem auf folgende Tatsachen, die aktenmässig oder durch Zeugen erhärtet werden können:



Graf Czernin beabsichtigte bereits im Jahre 1935, das Gemälde und zwar nach Amerika zu verkaufen; der Verkauf kam infolge Verweigerung der Ausfuhrbewilligung durch die österr. Bundesregierung nicht zustande.

Blgn.
C u. D

Im Dezember 1939 erbat der damalige Vertreter des Grafen Czernin Dr. Ernst Egger in zwei Eingaben an das Oberlandesgericht Wien, dessen Zustimmung als Fideikommissgericht mit Rücksicht auf die fideikommissarische Bindung der Galerie Czernin und damit auch dieses Bildes einzuholen war, die Bewilligung zum Verkauf des Gemäldes an den Hamburger Industriellen Reemtsma zum Preis von RM 1.800.000. Gleichzeitig ersuchte Dr. Egger bei der österreichischen Landesregierung (Ministerium für Innere und Kulturelle Angelegenheiten Abt. IV) um Erteilung der Ausführungsbewilligung nach dem österreichischen Denkmalschutz- und Ausfuhrverbotsgesetz. Hierbei berief sich der Vertreter Czernins auf eine Befürwortung dieses von Czernin initiativ herbeigeführten und in seinen Eingaben begründeten Kaufantrages auf ein befürwortendes Telegramm Görings bzw. seines Ministerialdirektors an den Grafen Czernin und kündigte dem Oberlandesgericht an, er werde auf Grund dieses nach seinen Informationen als verbindlich zu wertenden Telegrammes die sofortige Erteilung der Ausfuhrbewilligung bei der Zentralstelle für Denkmalschutz "bewirken". Die genannte Ministerialabteilung konnte jedoch durch Befassung der Reichskanzlei und Beantragung eines Staatsankaufes für ein öffentliches Museum - gedacht war an das Kunsthistorische Museum in Wien - den Verkauf an Reemtsma und damit die Abwanderung des Bildes an einen Privaten im "Altreich" und somit die Verbringung ausserhalb Österreichs verhindern.

Hitler entschied damals, dass der Verkauf an Reemtsma nicht weiter zu verfolgen sei, ~~jedoch~~ behielt sich aber einen Ankauf selbst vor, ^{jedoch} ohne/von sich aus in Ankaufverhandlungen zu treten.

Dagegen verlangte Dr. Egger in Vertretung des Grafen Czernin immer wieder in persönlichen Vorsprachen bei der genannten Ministerialabtei-



./.

lung und bei der Zentralstelle für Denkmalschutz nunmehr als Ersatz für den unterbliebenen Verkauf an Reemtsma einen Ankauf durch die öffentliche Hand und stellte schliesslich als Grundlage für eine amtliche Meldung an die Reichskanzlei über den Verkaufswunsch des Grafen Czernin am 12.4.1940 ein schriftliches Anbot. Darin verlangte er, wiederum initiativ, einen Nettoerlös von RM 1,500.000. Es wäre somit, falls die Erbgebühr für das Bild zu Lasten des Grafen Jaromir Czernin, wie von Dr. Egger angestrebt wurde, mit RM 250.000 zur Bemessung gelangt wäre, eine Gesamtsumme von RM 1,750.000 in Frage gekommen. Da Czernin vom Auszahlungsbetrag Reemtsmas in Höhe von RM 1,800.000 ebenfalls erst die Erbsteuer hätte begleichen müssen, wäre bei gleicher Besteuerung der Unterschied zwischen beiden Kaufsummen mit RM 50.000 nur ganz geringfügig gewesen.

Die weiteren Unterhandlungen müssen direkt im Auftrag der Reichskanzlei bzw. von der Direktion des "Linzer Kunstmuseums" (Direktor Posse) geführt worden sein:

Nach den ha.vorliegenden Unterlagen war der Reichskanzlei am 26.9.1940 bekannt, dass Graf Czernin "1.4 Millionen Reichsmark zuzüglich der Steuern von RM 250.000 verlangt". Im Auftrag Hitlers schloss darauf Direktor Posse, unterstützt von Ministerialrat Habermann der damaligen Reichsstatthaltereien Wien, mit Brief und Gegenbrief des eigenhändig zeichnenden Grafen Jaromir Czernin, beide vom 4.10.1940, in Marschendorf (damals Sudetenland) den Verkauf des Bildes zum Preis von RM 1,650.000 ab. Bei Feststellung der Kaufsumme wurde vorausgesetzt, dass die Erbgebühren für dieses Bild nicht höher als RM 250.000 sind. Der Betrag wurde in voller Höhe gezahlt und auf ein eigens errichtetes Bankkonto des Grafen Czernin am 13.11.1940 gutgeschrieben.

Die endgültige Kaufsumme lag somit ziffernmässig nur um RM 150.000 unter dem Anbot Reemtsmas, die ziffernmässige Preisreduktion betrug daher nicht einmal 10% und dabei hatte Graf Czernin durch den Verkauf an Hitler jedenfalls die grössere Aussicht, dass die Erbsteuer für



./.

das Bild tatsächlich nur mit RM 250.000 bemessen werden würde. Aus der nachstehend ersichtlichen tatsächlichen Steuerbemessung ergibt sich jedoch, dass das wirtschaftliche Endergebnis für den Grafen Czernin - vorbehaltlich besonderer, aus den Akten nicht ersichtlicher interner Begleitumstände überraschenderweise nicht geringer, sondern um RM 20.000 höher war, als im Falle der Durchführung des Verkaufsanges Reemtsma.

Es kann daher Graf Czernin weder behaupten, dass er zu einem Verkauf des Bildes gezwungen, noch dass er genötigt worden sei, das Bild zu einem gegenüber seinen eigenen Anträgen (Verkauf an Reemtsma und sein Anbot vom 12.4.1940) auch nur einigermaßen wesentlich niedrigeren Preis abzugeben.

Dem entspricht, dass der Vertreter des Grafen Czernin in seinem Antrag auf Bewilligung des nunmehr abgeschlossenen Verkaufes an das **Blg. F** Oberlandesgericht Wien, vom 10.10.1940, also an eine Stelle, der gegenüber er sich auf Tatsachen beschränken konnte und keineswegs Veranlassung hatte, gegen seine Überzeugung falsche Phrasen anzuwenden, wörtlich Folgendes schrieb: "Der Fideikommisserbe" (das ist Graf Jaromir Czernin) "ist nun zu seiner besonderen Genugtuung davon verständigt worden, dass der Führer und Reichskanzler selbst das Gemälde zu erwerben wünsche; Graf Czernin erblickt hierin die vollkommenste und erfreulichste Lösung und hat demgemäss das ihm gemachte Anbot unverzüglich angenommen."

Was die Gebührenbemessung betrifft, so geht aus dem Gebührenakt des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten Wien - die Aktenvorgänge im Finanzamt für Verkehrsteuern wurden etwa 3 Monate vor Kriegsende auftragsgemäss wie alle anderen weniger als 3 Jahre alten Akten verbrannt - **Blg. G** sowie aus dem im Gerichtsakt erliegenden Zahlungsauftrag und seiner Einbegleitung durch Dr. Egger hervor, dass die Gesamtvorschreibung für Erbgebühreuzuschläge und Nachlassgebühren bei einem Wertansatz von RM 837.004 für die gesamte Galerie entsprechend schliesslich des Gemäldes von



./.

Vermeer insgesamt RM 380.000 betrug. Dr. Egger hatte mit Eingabe vom 11.10.1940 zunächst eine Gesamtsteuer von RM 350.000 und zwar RM 250.000 für das Gemälde von Vermeer und RM 100.000 für die gesamte Galerie beantragt, auf Grund der Vorhaltungen des Oberfinanzpräsidiums jedoch den angebotenen Pauschalbetrag am 12.10.1940 um RM 30.000 auf RM 380.000 erhöht. Dieser Antrag wurde auf Grund der Zustimmung des damaligen Reichsministerium der Finanzen vom Oberfinanzpräsidenten endgültig angenommen. Eine Aufteilung der Spanne von RM 30.000 etwa auf das Gemälde von Vermeer und den anderen Galerieteil ist vom Vertreter des Grafen Czernin hiebei nicht vorgenommen worden, so dass nicht einmal von einer Überschreitung der im Verkaufsvertrag vorgesehenen Steuersumme von RM 250.000 für "Das Atelier" gesprochen werden kann; es ist auch konform dem Umstand, dass der Steuerbetrag von Grafen Czernin selbst angeboten worden ist, keinerlei Anzeichen einer nachträglichen Rekrimation wegen Verletzung der Verkaufsbedingungen ersichtlich.

Tatsächlich liegt nun folgendes wirtschaftliches Ergebnis für den Grafen Czernin vor: Für den Fall des Verkaufes an Reemtsma um RM 1.1.800.000 hatte Graf Czernin mit dem Oberfinanzpräsidenten Wien schriftlich eine Gesamtgebühr von RM 550.800, abgerundet RM 550.000 vereinbart, was er in seine Eingabe vom 10.11.1940 bestätigte. Sein Nettoerlös wäre somit RM 1.250.000 gewesen. Beim Verkauf an Hitler um RM 1.650.000 hat Graf Czernin eine Pauschalierung des Gesamtsteuerbetrages mit RM 380.000 erwirkt und somit einen Nettoerlös von RM 1.270.000 erzielt, entgegen der Absicht des Oberfinanzpräsidenten, der einen gleich hohen Nettoerlös und deshalb eine Pauschalierung mit RM 400.000 vorgesehen hatte. Der Vertreter des Grafen Czernin hat in seinem angeführten Anbot übrigens selbst berechnet, dass sich infolge der Kaufpreisherabsetzung Reemtsma: Hitler verhältnismässig eigentlich ein Gesamtsteuerbetrag von RM 500.000 ergeben müsste .



./.

Graf Czernin hat somit nach dieser Aktenlage beim Verkauf an Hitler tatsächlich mehr erhalten, als ihm bei Verkauf an Reentama geblieben wäre.

Was schliesslich die Behauptung des Grafen Czernin betrifft, das Gemälde sei um ein Dreissigstel seines wahren Wertes verkauft worden, so steht dem das vom Oberlandesgericht eingeholte Gutachten des beideten Schätzmeisters Eugen Primavesi vom 22.12.1939 gegenüber, wonach der mit Reentama vereinbarte Kaufpreis von RM 1,800.000, ebenso wie dies der damalige Leiter der Akademiegalerie auch für den Preis von RM 1,650.000 bestätigte, für das Inland angemessen sei, während das Bild in Amerika und Holland mindestens das Zwei- bis Dreifache dieses Betrages erzielen würde. Der Vertreter des Grafen Czernin hat aber selbst dieses Gutachten mit der folgenden Feststellung dem Oberlandesgericht vorgelegt: "Die Bemerkungen des Gutächters, dass das gegenständliche Gemälde im Ausland, insbesondere Amerika, einen höheren Betrag erzielen könnte, sind gegenstandslos, weil eine Ausfuhr aus dem Inland im Hinblick auf das heimische Kunstinteresse nicht in Frage kommt. Ich bitte um Kenntnisnahme." Zunächst hatte Graf Czernin sogar gegen die Einholung eines Gutachtens plädiert (Anlage D, Seite 4) Hieraus und aus dem Vorstehenden geht übrigens hervor, dass Graf Czernin in Kenntnis dieser Schätzung und der allgemein bekannten Preisspanne zwischen Inlands- und Auslandemarkt den Verkauf zu den angeführten Preisen selbst beantragt, betrieben und abgeschlossen hat. Zugabegeben, (aber bei dieser Rechts- und Sachlage für die rechtliche Beurteilung des Verkaufes irrelevant) ist lediglich, dass Graf Czernin im Jahre 1935 aus Amerika, angeblich von Staatssekretär Mellon, ein Anbot von etwa anderthalb Millionen Dollar gehabt haben soll, was annähernd auch einer gleichzeitigen Maximalschätzung hiesiger Sachverständiger entsprechen, aber auch nur etwa das fünf- und nicht das Dreissigfache des endgültig erzielten Kaufpreises bedeutet haben würde. Wie




oben festgehalten, kam dieser Kauf aber infolge Verweigerung der Ausfuhrbewilligung durch die österreichische Regierung nicht zustande. Wie aus dieser Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung hervorgeht, war Graf Czernin somit auch im selbständigen Staate Österreich infolge Verweigerung der Ausfuhrbewilligung nicht in der Lage, die höheren Auslandspreise zu erzielen, und es lag daher durch den Verkauf des Bildes im ~~Juli~~ 1940 innerhalb des damaligen grösseren deutschen Reichsgebietes auch indirekt keine Recinträchtigung des Grafen Czernin vor.

Das Bundesministerium für Unterricht sieht daher keinerlei Zwang oder Nötigung des Grafen Czernin zum Abschluss des Verkaufes des Gemäldes an Hitler zum frei vereinbarten Preis von RM 1,650.000 gegeben und erachtet daher den Kauf als rechtsgültig. Vielmehr scheint Graf Czernin durch diesen Verkauf sogar eine Steuerbegünstigung leichter erwirkt zu haben. Bei Aufrechterhaltung des bisher amerikanischerseits bekundeten Verhaltens ist mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Gemälde als patrimonium intellectuel dem österreichischen Staat gegen Reparationsanrechnung eigentümlich zufallen und keineswegs Reparationsgut der Alliierten gegenüber dem Deutschen Reich sein wird. Es wird lediglich Sorge der österreichischen Bundesregierung sein müssen, die endgültige Anerkennung des österreichischen Eigentums an diesem Gemälde, das sich mit der Galerie Czernin stets in Wien befunden hat, durch entsprechende Intervention zu sichern. Auf diese Einverleibung als Staatsgut wird umso grösserer Wert zu legen sein, als im Falle einer Rückgabe des Gemäldes an den Grafen Czernin, die dem Bundesministerium für Unterricht nach dem Vorstehenden allerdings ausgeschlossen erscheint, die Verkaufsabsichten des Grafen Czernin, oder späterer Erben immer wieder den österreichischen Staat vor die schwierige Frage der Sicherung dieses Gemäldes für den österreichischen Kulturbesitz stellen würden und, da nun einmal das Gemälde aus der Galerie Czernin



ausgeschieden ist, dieses Ziel nur durch die endgültige Übernahme in staatlichen Musealbesitz gewährleistet werden kann.

Wenn etwas an dem Verkauf des Bildes mit Recht zur Diskussion gestellt werden kann, so sind dies nicht privatrechtliche, das Eigentum und die Verfügungsfreiheit des Grafen Czernin berührende Umstände, sondern die Behandlung der öffentlich-rechtlichen österreichischen Interessen. In diesem Zusammenhang ist zunächst hervorzuheben, dass es doch die Absicht des Grafen Czernin war, das Gemälde an den ausserösterreichischen Industriellen Reemtsma zu verkaufen und es damit entgegen den seinerzeitigen Bemühungen der österreichischen Regierung und dem Denkmalschutzgedanken ausser Landes gehen zu lassen; denn damit wirft sich auch die Frage der inneren Berechtigung des Grafen Czernin und seiner Eignung auf, nunmehr als Wahrer des österreichischen patrimoin intellectuel aufzutreten. Feststehen dürfte ferner, dass eine freinach österreichischen Gesichtspunkten entscheidende Behörde der Ausführung des Gemäldes, wie sie nach dem Ankauf Hitlers durch vorübergehende Überführung des Bildes nach München tatsächlich eintrat, nie zugestimmt hätte, was auch die obenerwähnte ablehnende Haltung der österreichischen Landesregierung, Abt. IV, im Falle Reemtsma beweist; auch deshalb müssten die amerikanischen (alliierten) Behörden den Anspruch des österreichischen Staates auf Wiederherstellung des österreichischen Kulturbesitzes durch endgültige Überlassung des Bildes an Österreich als seines patrimoin intellectuel anerkennen.

Es wird daher das Schreiben der Rechtsanwältin Hauenschild, die ihrerseits den tatsächlichen Kaufpreis bisher gar nicht angegeben haben, in allen Punkten als unrichtig zurückgewiesen und das Bundeskanzleramt gebeten, den Herrn Bundeskanzler, noch bevor er durch den Grafen Czernin mit der Angelegenheit befasst wird, in dem Sinne zu informieren, dass nach der vorliegenden Aktenlage keinerlei Rechtsanspruch des Grafen Czernin besteht, dass es ihm jedoch, falls er gegenteiliger Meinung sei, selbstverständlich unbenommen bliebe, etwaige Forderungen in gehöriger Form anzumelden, er  aber wohl entgegen seinem bisherigen

Verhalten nur auf Grund der Vorbringung neuer konkreter und erweis-
barer Tatsachen und Umstände, wie rechtens ist, aufbauen könnte.

Für den Bundesminister:

Z e l l w e k e r .

